

Aktenzeichen: 10 AZR 149/95
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 07. Februar 1996
- 10 AZR 149/95 -

I. Arbeitsgericht
Gera

Urteil vom 23. März 1993
- 1 Ca 2355/92 -

II. Thüringer
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 25. Juli 1994
- 8/4 Sa 1325/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Rückzahlung einer tariflichen Zuwendung

Gesetz:

Tarifvertrag über eine Zuwendung, ein Urlaubsgeld und über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter und Auszubildende (Ost) vom 5. April 1991, §§ 1, 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 149/95

8/4 Sa 1325/93 Thüringer Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
7. Februar 1996

U r t e i l

Susdorf,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

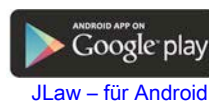
In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. h.c. Matthes, die Richter Hauck und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Lindemann und Paul für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Thüringer Landesarbeitsgerichts vom 25. Juli 1994 - 8/4 Sa 1325/93 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Gera vom 23. März 1993 - 1 Ca 2355/92 - abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.355,16 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 30. Oktober 1991 zu zahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Zahlung einer tariflichen Zuwendung.

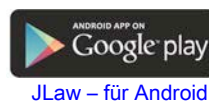
Der Kläger war seit 1989 bei der beklagten Bundesrepublik als Forstarbeiter beschäftigt. Am 21. August 1991 kündigte die Beklagte dem Kläger fristgemäß zum 30. September 1991. Als Grund für die Kündigung war angegeben:

"Notwendige Rationalisierung in der Forstwirtschaft, Beschränkung auf die eigentlichen Aufgaben der Waldbewirtschaftung und damit verbundene Abschaffung des Fuhrparks und der Werkstatt, Einschränkung des Holzeinschlages und starke Reduzierung der Rückung."

Aufgrund eines Vertrages vom 27. November 1991 wurde der Kläger jedoch ab dem 1. Oktober 1991 in der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (Pöllwitzer Wald) weiterbeschäftigt, die am 31. Juli 1993 enden sollte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Am 27. Januar 1992 schlossen die Parteien auf Wunsch des Klägers auf einem von der Beklagten vorformulierten Formular einen Aufhebungsvertrag, wonach ihr Arbeitsverhältnis am 27. Januar 1992 enden sollte. Die Vertragsurkunde enthält folgenden Satz:

"Dieser Auflösungsvertrag macht eine Kündigung wegen Strukturänderung entbehrlich."

Mit der Lohnabrechnung für den Monat Oktober 1991 hatte die Beklagte dem Kläger eine tarifliche Zuwendung in Höhe von 1.355,16 DM aufgrund des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (im folgenden: TV-Zuwendung) gezahlt. Sie behielt diesen Betrag von der Lohnabrechnung für den Monat Januar 1992 wieder ein mit der Begründung, der Kläger habe sein Arbeitsverhältnis vor dem 31. März 1992 auf eigenen Wunsch gelöst.

Der Kläger ist der Ansicht, zur Rückzahlung der Zuwendung nicht verpflichtet zu sein. Er habe sein Arbeitsverhältnis gelöst, weil Vertreter der Beklagten immer wieder erklärt hätten, nach Auslaufen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme sei eine Weiterbeschäftigung nicht zu erwarten. Man solle sich nach neuen Arbeitsplätzen umsehen.

Der TV-Zuwendung lautet, soweit vorliegend von Interesse, wie folgt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Waldarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
- ...
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (2) Der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,
- ...
3. wenn er wegen
- a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,
- ...
- gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- ...
- (3) Der Waldarbeiter, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, erhält die Zuwendung, wenn er im laufenden oder im vorangegangenen Kalenderjahr im Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber gestanden hat und insgesamt mindestens 240 Tariftage erreicht hat, es sei denn,
- ...
- b) daß er aus einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- ...



- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 Buchst. a oder b wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn

...

2. der Waldarbeiter aus einem der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

...

- (5) Hat der Waldarbeiter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 3 Satz 1 Buchst. a oder b die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegt. ..."

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.355,16 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 30. Oktober 1991 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der vom Bundesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Zahlungsbegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist begründet. Der Kläger ist zur Rückzahlung der empfangenen Zuwendung nicht verpflichtet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)

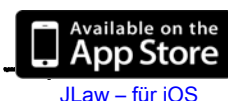


[JLaw – für iOS](#)

Die Vorinstanzen und die Parteien haben die Rechtslage verkannt, aufgrund derer die Beklagte dem Kläger schon im Oktober 1991 die Zuwendung gezahlt hat. Für diese Zuwendung ist es ohne Bedeutung, daß der Kläger im Januar 1992 sein Arbeitsverhältnis innerhalb der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme auf eigenen Wunsch vor dem 31. März gelöst hat.

Nachdem die Beklagte dem Kläger im August fristgemäß und betriebsbedingt zum 30. September 1991 gekündigt hatte, hatte der Kläger nach § 1 Abs. 3 TV-Zuwendung Anspruch auf die tarifliche Zuwendung. Der Kläger erfüllte nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2. Er stand am 1. Dezember 1991 nicht mehr in diesem Arbeitsverhältnis (Abs. 1) und war aus diesem Arbeitsverhältnis nicht aus den in Abs. 2 genannten Gründen (z.B. Erreichen der Altersgrenze oder Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes) ausgeschieden. Dieses Arbeitsverhältnis ist auch nicht auf eigenen Wunsch des Klägers, sondern durch die Kündigung der Beklagten beendet worden.

Damit hatte der Kläger einen unbedingten und nicht mit einer Rückzahlung belasteten Anspruch auf eine Zuwendung erworben, deren Höhe sich zunächst nach § 2 Abs. 1 berechnete, aber nach Abs. 2 um 3/12 für die Monate Oktober, November und Dezember 1991 zu kürzen war. Demgemäß entspricht auch die von der Beklagten im Oktober 1991 gezahlte Zuwendung nahezu genau 3/4 seines Monatslohnes.



Der Umstand, daß die Parteien eine Weiterbeschäftigung des Klägers in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme vereinbart haben, und daß der Kläger dieses Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch vor dem 31. März 1992 beendet hat, berührt diesen Anspruch nicht. Mit der Weiterbeschäftigung in der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme wurde ein neues Arbeitsverhältnis begründet. Dieses Arbeitsverhältnis unterlag anderen Bedingungen, insbes. fanden nach § 2 des Arbeitsvertrages vom 27. November 1991 die Tarifverträge für Waldarbeiter des Bundes - und damit auch der TV-Zuwendung - keine Anwendung. Der Kläger hat daher aus diesem Arbeitsverhältnis in der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme auch im Dezember 1991 kein weiteres Viertel der tariflichen Zuwendung erhalten. Nur wenn dies geschehen wäre, könnte sich die von den Parteien im Rechtsstreit erörterte Frage stellen, ob der Kläger dieses Viertel der Zuwendung wegen der von ihm gewünschten Auflösung des Arbeitsverhältnisses zurückzahlen muß oder ob der Kläger dieses Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit zu erwartenden - weiteren - Personalabbaus beendet hat.

Damit war unter Abänderung der Entscheidung der Vorinstanzen der Klage stattzugeben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Matthes

Hauck

Böck

Lindemann

Paul





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)